

8/

IV. 6. 22.

35(1)58



**N**achdem / bey bevorstehendem Ein-  
tritt des halben Jahrs / über denen  
Lectionibus publicis, in versammle-  
ter Unserer Facultät / nach Erforde-  
rung des §. 17. *Visitationis- Decretis*  
*de anno 1679.*, wie nicht weniger ü-  
ber denen Collegiis privatis, so iedweder Professor  
Juris zu halten gemeinet / sich eines gewissen vergli-  
chen worden. Als hat man / eine Nothdurfft zu  
seyn / ermessen / denenjenigen / welche / außer denen  
Professoribus Juris, Collegia privata zuhalten pfe-  
gen / davon hierdurch Nachricht zu geben / weil de-  
ren keinem über denjenigen Auctorem / worüber ein  
Professor Juris liestet / Collegia zu halten / zustehet /  
sondern solches denenselben / in dem §. 9. *Decreti*  
*Visitationis*, de anno 1669. und §. 21. *Decreti Vi-*  
*sitationis*, de anno 1679. ausdrücklich verboten ist;  
danne sie sich hiernach / bey Vermeidung der in nur-  
berührtem §. 21. gesetzten Straf und mehrern Ein-  
sehens / zurichten haben mögen. Dannenhero  
wird

1696.

22.

4,61.

4,81



§§(2)§§

wird denenselben/ dieses bevorstehende halbe Jahr/  
über das Jus Canonicum, die Capitulationen/ die  
Syntagmata Struviana, Juris Civilis und Feudalis,  
ingleichem über den Hugonem Grotium, de Jure  
Belli und Pacis, Collegia anzustellen / hiermit ver-  
boten; wie dann auch ohne dem Ihnen/ vermöge  
§. 9. *Visit. Decrets de anno 1669.* und §. 17. *Visit.*  
*Decrets de anno 1681.* keinerley Lectiones Juris  
Publici, insonderheit auch keine Collegia über Au-  
ctores, welche Systemata Juris Publici, unter was  
für Nahmen es seyn möchte / geschrieben / in eini-  
gerley Arth und Weise / gestattet werden können.  
So viel aber die Lectiones Juris Naturalis über  
ganze Systemata desselben/ sie seyen kurz oder aus-  
führlich / anbetrifft / solche Unsrer Facultät / in  
dem §. 21. *Decr. Visit. 1679.* allein zugeeignet; der-  
gestalt/ daß/ wann darinnen/ im Fall kein Profes-  
sor Juris darüber privatim liest / einem Doctori  
privato, ein Collegium zuhalten / Erlaubnuß ge-  
geben werden möchte / derselbe iedoch insgemein  
denen Statutis und Decretis, wie bey andern Col-  
legiis, sich gemäß zu bezeigen/ und hierbeneben/  
laut berührten §. 21., seine Lectiones dem Ordi-  
nario Facultatis quartaliter einzuschicken haben  
würde.

Ob dann wohl Collegia Institutionum, deren  
einige




einige auch ietzt von Professoribus gehalten / und  
ein neues von einem deren Mittels / nach geendete-  
tem ietzigen Collegio, wieder angefangen werden  
soll; wie in gleichem Collegia Pandectarum, auch  
andere / nach Befinden / denen Doctoribus Juris,  
außer denen Professoribus publicis, auf geziemendes  
Ansuchen / nach Inhalt derer Statuten und  
Decretorum *Visitat.* zuhalten nicht verwehret /  
sondern nachgegeben werden wird. So haben aber  
doch dieselben sich / der Auctoren und Stunden  
halben / jedesmal mit der Facultät vorher zuver-  
nehmen / und darauf Verordnung zuerwarten.  
Solchem nach / auch diesesmal / bey dem Eintritt  
dieses halben Jahrs / nach Erforderung des *Revi-  
sion-Rescripts de anno 1688. §. 38.* sich bey der Fa-  
cultät anzumelden / und was für Collegia sie dieses  
halbe Jahr entweder von neuem anzufangen ge-  
sonnen / oder worinnen sie schon begriffen / und  
solche fortzustellen gemeinet sind / gebührend zuer-  
öffnen / auch von dem Methodo, und andern Con-  
ditionen / Anzeige zuthun / und nicht zuverhal-  
ten / welche Stunden sie darzu anzuwenden ge-  
dencken; damit ihnen / sonderlich wegen der Stun-  
den / weil / durch ihre Collegia, sie denen Professo-  
ribus Juris / in Ihren Stunden / nach dem §. 9.  
*Visitationis Decrets de anno 1669. und §. 21. Vi-  
sit.*

fit. Decr. de anno 1679. weder in denen publicis  
Lectiõibus, noch Privat-Collegiis, Hinderung  
zufügen/ sondern sich nach denen Professoribus rich-  
ten sollen / gehörige Maß und Ordnung gegeben  
werden könne. Solte sich aber / wieder Zuer-  
sicht / von einem oder andern dieser Andeutung nicht  
gemäs bezeigt werden / hat derselbe sich des Einle-  
gens seines Beginnens / und daß Fürstliche gnädig-  
ste Herrschafft Selbst die Facultät / wo nöthig / bey ih-  
ren Verordnungen schützen werde / sich gewißlich zu-  
versehen. Gegeben Jena den 30. April. 1696,

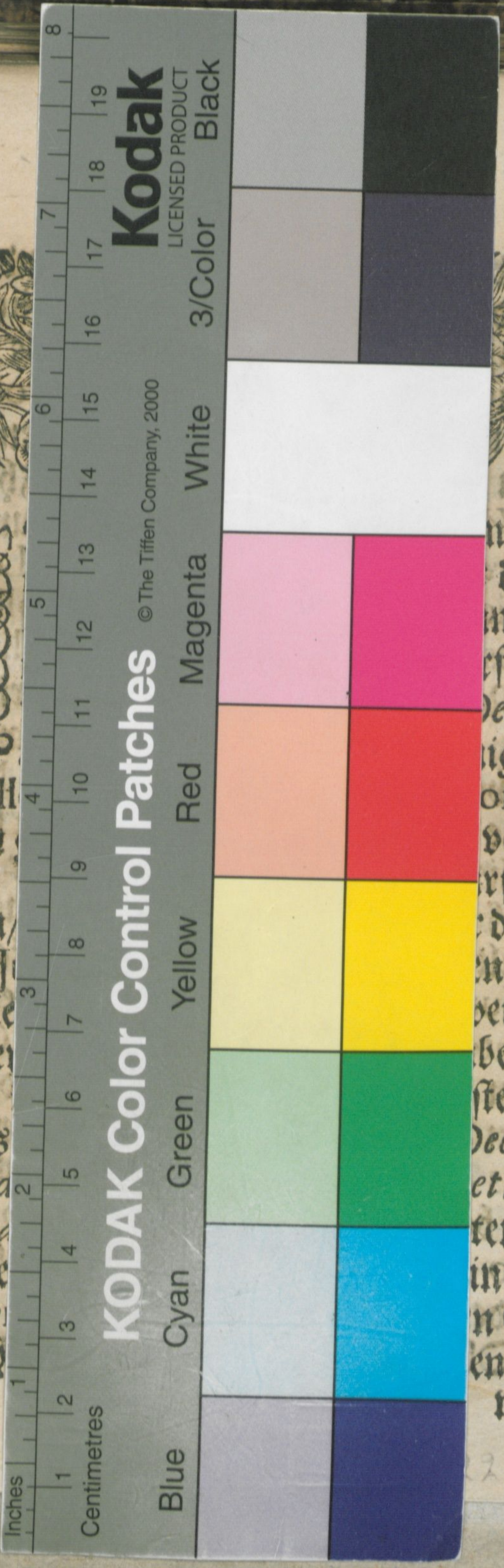
L.S.

Ordinarius, Decanus,  
Senior und übrige Do-  
ctores und Proflores  
der Juristen-Facultät das  
selbsten.



nu-  
cus,  
tus  
A.  
ius,  
us,  
reas  
A.  
ho-  
A.  
nus,

**S**ber denen Coll  
Juris zu halten  
chen worden.  
seyn/ ermessen/  
Professoribus J  
gen/ davon hie  
ren keinem über  
Professor Juris  
sondern solches  
*Visitationis*, a  
*sitationis*, de  
damit sie sich hie  
berührtem S. 21  
sehens / zurich



IV. 6. 22.  
1696.  
n Ein  
denen  
ammle  
efordes  
Decret  
iger ü  
ofessor  
vergli  
rfft zu  
denen  
en pfe  
heil de  
ber ein  
stehet/  
Decreti  
eti Vi  
ten ist;  
in mur  
n Ein  
enhero  
wird

